

REPUBLIK ■ ÖSTERREICH

DR. ALFRED GUSENBAUER
BUNDESKANZLER

XXIII. GP.-NR

1313 /AB

06. Sep. 2007

zu 1311 /J

An die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0131-II/4/2007

Wien, am 5. September 2007

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Aspöck, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2007 unter der **Nr. 1311/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend politische Auslieferungscausa Kasachstan gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Ist es zutreffend, dass Sie der Präsident der Republik Kasachstan am 1. Juni 2007 telefonisch kontaktiert hat?*

Nein, diese Feststellung ist nicht zutreffend. Es hat mich jedoch der Premierminister Kasachstans, Karim Massimov am 30.5. telefonisch kontaktiert. Er hat in jenem Telefonat die Sicht der kasachischen Regierung bezüglich Herrn Rakhat Aliev in groben Zügen skizziert und um Zusammenarbeit der Justiz- und Polizeibehörden Kasachstans und Österreichs und der Interpol ersucht.

Ich habe Premierminister Massimov mitgeteilt, dass die kompetenten österreichischen Behörden mit den kompetenten kasachischen Behörden und Interpol zusammenarbeiten und die unabhängige Justiz ihre Aufgaben in dieser Causa wahrnimmt. Ich stimme dem kasachischen Premier zu, dass die Ermittlungen keinen negativen

Einfluss auf die bilateralen Beziehungen zwischen Österreich und Kasachstan haben.

Zu den Fragen 2 bis 7:

- *Ist es zutreffend, dass Sie der Präsident der Republik Kasachstan in jenem Telefonat auf das österreichische Auslieferungsverfahren betreffend Rakhat Aliiev angesprochen hat?*
- *Ist es zutreffend, dass Präsident Nasarbajew bei Ihnen auf die Festnahme Aliievs gedrungen hat?*
- *Weshalb rief Sie Präsident Nasarbajew an?*
- *Was genau hat er in jenem Telefonat gesagt?*
- *Was genau haben Sie in jenem Telefonat geantwortet?*
- *Wären Sie bereit, Ihr Einverständnis für die Abspielung und Bekanntmachung einer Aufnahme jenes Telefonats zu geben?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 8:

- *Handelt es sich bei einem Auslieferungsverfahren um eine Justizangelegenheit?*

Ja.

Zu Frage 9:

- *Geht aus einer der die Aufgabenverteilung in der Bundesregierung regelnden Bestimmungen des Bundesministeriengesetzes eine Kompetenz des Bundeskanzlers in Justizangelegenheiten hervor?*

Nein.

Zu Frage 10:

- *Warum reden Sie mit ausländischen Staatsoberhäuptern über Justizangelegenheiten?*

Ich habe als Regierungschef die Aufgabe, die Bundesregierung zu vertreten, was es mit sich bringt, dass darunter auch Gespräche über Angelegenheiten fallen, die nach dem BMG nicht in die unmittelbare Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes fallen. Ich halte nochmals fest, dass ich in dem genannten Telefonat darauf hingewiesen habe, dass es sich um eine Angelegenheit der unabhängigen Justiz handelt.

Zu Frage 11:

- *Wurde von Seiten der Republik Kasachstan in diesem Auslieferungsverfahren Druck auf die Republik Österreich ausgeübt?*

Nein.

Zu Frage 12:

- *Bleibt das Auslieferungsverfahren der unabhängigen österreichischen Justiz vorbehalten oder haben Sie auf dessen Ablauf Einfluss genommen oder Informationen von der Justiz über jenes Auslieferungsverfahren eingeholt?*

Auslieferungsverfahren werden von der unabhängigen Justiz durchgeführt. Ich habe weder auf das Verfahren Einfluss genommen noch Informationen über das Verfahren angefordert.

Zu Frage 13:

- *Werden Sie auf dieses Auslieferungsverfahren Einfluss nehmen?*

Nein.

Zu Frage 14:

- *Ist Ihnen ein Fall bekannt, in dem die Republik Kasachstan jemals eine Auslieferung nach Österreich vorgenommen hat?*

Nein.

Zu Frage 15:

- *Existiert nach Ihrem Wissensstand überhaupt ein Auslieferungsabkommen zwischen der Republik Kasachstan und der Republik Österreich, auf das sich ein Auslieferungersuchen gründen könnte?*

Nein.

Zu Frage 16:

- *Werden Sie dem Präsidenten der Republik Kasachstan gegenüber klarstellen, dass die österreichische Justiz nur auf Grund der Gesetze und nicht nach politischen Gesichtspunkten entscheiden darf und dass es in Österreich dem Bundeskanzler nicht zukommt, Einfluss auf die hier unabhängige Justiz zu nehmen?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 17:

- *Ist das Justizsystem der Republik Kasachstan nach Ihrem Wissensstand unabhängig?*

Kasachstan ist jedenfalls dabei, eine unabhängige Justiz aufzubauen. Zusätzlich werden jedoch von den österreichischen Gerichten bei jedem Auslieferungsverfahren Informationen auf Grund der Staatendokumentation über das jeweilige Land eingeholt.

Zu Frage 18:

- *Hat die Republik Kasachstan das UN-Anti-Folter-Übereinkommen unterzeichnet?*

Wie in BGBl. III Nr. 202/2005 kundgemacht, hat nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Kasachstan seine Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe am 26. August 1998 hinterlegt.

Zu Frage 19:

- *Können Sie mit Gewissheit sagen, dass hinreichende Gewähr besteht, dass in Kasachstan Folter und unmenschliche Strafen de iure und de facto ausgeschlossen sind?*

Diese Frage ist in jedem Einzelfall von den zuständigen Gerichten zu klären.

Zu Frage 20:

- *Halten Sie es für richtig, dass Österreich durch den Vorwand eines Auslieferungsersuchens in einen offenkundigen Politstreit und Privatkampf zwischen kasachischen Politikern und (Ex-)Verwandten (nämlich zwischen Präsident Nazarbayev und seinem Ex-Schwiegersohn Ex-Vizeaußenminister Aliev) hineingezogen wird?*

Die österreichische Justiz ist auf Grund der Sachlage angehalten, sich mit dem Auslieferungsverfahren auseinanderzusetzen. Eine politische Beurteilung der Hintergründe der Angelegenheit würde meiner Ansicht nach eine unzulässige Einmischung in die Arbeit der Justiz darstellen.

Zu Frage 21:

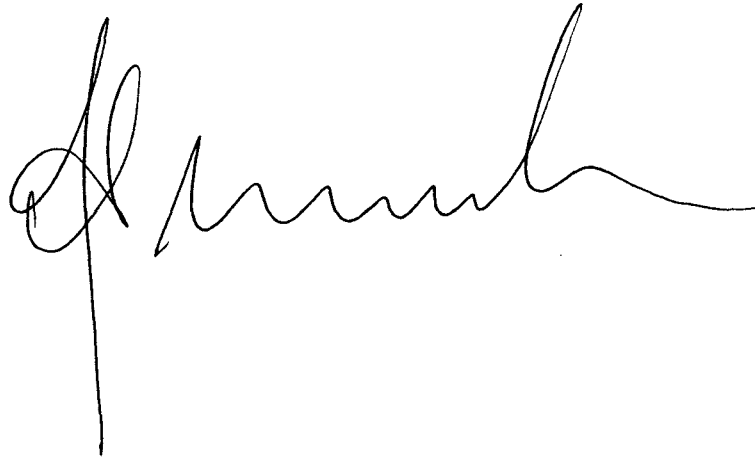
- *Werden Sie dies auch dem Präsidenten der Republik Kasachstan gegenüber klarstellen?*

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 22:

- *Können Sie nach Ihrem Wissensstand beziffern oder einschätzen, welcher Personalaufwand und welche Kosten der Republik Österreich durch das erwähnte Auslieferungsersuchen der Republik Kasachstan bisher entstanden sind?*

Das Auslieferungsbegehren wurde von der Staatsanwaltschaft, dem zuständigen Gericht und dem Bundesministerium für Justiz im Rahmen ihrer zugewiesenen Tätigkeiten bearbeitet.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a series of connected, cursive letters that appear to be 'Mund'.